

Gegenüberstellung der Veränderungen in der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Landkreises Freudenstadt

Neue Fassung: Stand 21. September 2020

Seite 1 von 2

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Fassung vom 20. Mai 2019	Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Neufassung vom 21. September 2020
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Das „Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg“ (Landesgesundheitsgesetz – LGG) vom 17. Dezember 2015 regelt in § 5 Abs. 1 daher, dass alle Landkreise in Baden-Württemberg zur Einrichtung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen zur Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug aufgefordert sind.</p> <p>Kommunale Gesundheitskonferenzen sollen weiter Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug entwickeln. Bei Bedarf geben sie Empfehlungen (§ 5 Abs. 2 LGG).</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Das „Gesetz zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg“ (Landesgesundheitsgesetz – LGG) vom 17. Dezember 2015 regelt in § 5 Abs. 1 daher, dass alle Landkreise in Baden-Württemberg zur Einrichtung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen zur Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug aufgefordert sind.</p> <p>Kommunale Gesundheitskonferenzen sollen weiter Ziele für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention, medizinische Versorgung sowie Pflege mit örtlichem Bezug entwickeln. Bei Bedarf geben sie Empfehlungen (§ 5 Abs. 2 LGG).</p> <p><i>Zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und damit auch der Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst ermöglicht § 4 des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz - LPSG) die Einrichtung von Kommunalen Pflegekonferenzen. Sie beraten über die notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, die Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen, die kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und die Koordinierung von Leistungsangeboten (§ 4 Abs. 1 LPSG). Die in § 4 Abs. 3 LPSG geforderte Abstimmung mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz kann durch die Einbindung der Kommunalen Pflegekonferenz in die Kommunale Gesundheitskonferenz erfolgen.</i></p> <p>(...)</p>

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Fassung vom 20. Mai 2019	Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Neufassung vom 21. September 2020
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lenkungsgruppe und 2. den Arbeitskreisen. <p style="text-align: center;">§ 5 Arbeitskreise</p> <p>(1) Die Arbeitskreise tagen mindestens einmal jährlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Themen und Inhalte in ihrem Bereich, 2. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen und 3. erarbeitet Vorschläge für die öffentlichen kommunalen Gesundheitskonferenzen. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lenkungsgruppe 2. den Arbeitskreisen <i>und der Kommunalen Pflegekonferenz.</i> <p style="text-align: center;">§ 5 Arbeitskreise <i>und Kommunale Pflegekonferenz</i></p> <p>(1) Die Arbeitskreise <i>und die Kommunale Pflegekonferenz</i> tagen mindestens einmal jährlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise <i>und die Kommunale Pflegekonferenz</i> entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Themen und Inhalte in ihrem Bereich, 5. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen und 6. erarbeitet Vorschläge für die öffentlichen kommunalen Gesundheitskonferenzen.